

Antrag

der Abg. Alexsei Zimmer und Sebastian van Ryt u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

Katastrophenschutz in Baden-Württemberg: Vorbereitung auf Stromausfälle, Extremwetterlagen und den Schutz kritischer Infrastrukturen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg bei länger andauernden Stromausfällen sowie bei gleichzeitig auftretenden Extremwetterlagen wie Hitze, Waldbränden oder Starkregen bewertet;
2. über welche Notstromkapazitäten die Katastrophenschutzbehörden des Landes verfügen (bitte nach Regierungsbezirken oder Landkreisen aufschlüsseln) und welche kritischen Infrastrukturen – insbesondere Leitstellen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung – im Bedarfsfall für mindestens 72 Stunden betrieben werden können;
3. welche Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kraftstoffversorgung für Notstromaggregate und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen bei länger andauernden Stromausfällen bestehen;
4. welche Erkenntnisse die Landesregierung aus Übungen zu großflächigen Stromausfällen oder vergleichbaren Krisenszenarien gewonnen hat, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit von Feuerwehr, Technischem Hilfswerk, Landeskommmando Baden-Württemberg sowie den Katastrophenschutzbehörden des Landes;
5. wie die Landesregierung die personelle und technische Ausstattung der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes im Hinblick auf die steigenden Anforderungen durch Waldbrände, Hitzeperioden und Starkregenereignisse bewertet;

6. wie sich die Flächenversiegelung in Baden-Württemberg seit 2015 entwickelt hat (bitte nach Jahren sowie Landkreisen und Stadtkreisen aufschlüsseln) und welche Auswirkungen die Landesregierung hierdurch auf das Risiko von Starkregen und Hochwasser sieht;
7. welche Erkenntnisse der Landesregierung über das Brandrisiko von Windenergieanlagen in Waldgebieten oder in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen vorliegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Brände in Gondeln aufgrund ihrer Höhe regelmäßig nicht unmittelbar durch die Feuerwehr bekämpft werden können und durch herabfallende brennende Anlagenteile oder Betriebsstoffe die Gefahr der Entstehung von Vegetations- oder Waldbränden besteht;
8. in welchem Umfang das Land die Kommunen bei der Erstellung und Fortschreibung von Starkregengefahrenkarten sowie bei der Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen unterstützt;
9. welche Maßnahmen die Landesregierung zur Verbesserung des Hitzeschutzes in dicht bebauten Ortslagen verfolgt, insbesondere durch den Erhalt und die Schaffung von Frischluftschneisen, die Entsiegelung versiegelter Flächen und die Begrünung öffentlicher Bereiche;
10. welche weiteren konkreten Maßnahmen die Landesregierung in dieser Legislaturperiode plant, um den Katastrophenschutz sowie die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen gegenüber Stromausfällen und Extremwetterlagen weiter zu stärken.

28.8.2026

Alexsei Zimmer, van Ryt, Tsoulopoulos, Stein, Christian Köhler AfD

Begründung

Die Gewährleistung eines leistungsfähigen Bevölkerungsschutzes setzt voraus, dass das Land auch auf Naturereignisse wie Hitzeperioden, Starkregen, Hochwasser und Waldbrände angemessen vorbereitet ist. Ebenso können länger andauernde Stromausfälle erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Daseinsvorsorge sowie die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen haben. Eine verlässliche Notstromversorgung, funktionierende Kommunikationswege sowie eine leistungsfähige Ausstattung der Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden sind daher von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus beeinflussen städtebauliche Entwicklungen, insbesondere eine zunehmende Flächenversiegelung, die Folgen von Starkregenereignissen und die Hitzebelastung in Siedlungsgebieten. Gleichzeitig werden Windenergieanlagen zunehmend auch in Waldgebieten oder in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen errichtet. Brände an Windenergieanlagen stellen aufgrund der Bauhöhe besondere Anforderungen an die Gefahrenabwehr, da eine unmittelbare Brandbekämpfung regelmäßig nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund soll der Antrag den Stand der Vorsorge- und Schutzmaßnahmen des Landes sowie die Unterstützung der Kommunen und Einsatzkräfte bei der Bewältigung dieser Herausforderungen beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. September 2026 Nr. IM6-0141.5-768/7/26 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. wie das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg bei länger andauernden Stromausfällen sowie bei gleichzeitig auftretenden Extremwetterlagen wie Hitze, Waldbränden oder Starkregen bewertet;*

Bei multiplen gleichzeitig auftretenden Ereignissen spielt die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einsatzkräften eine entscheidende Rolle. Der Katastrophenschutz in Baden-Württemberg verfügt über ein gut entwickeltes System der Gefahrenabwehr- und Koordinierungsstrukturen, das es ermöglicht, schnell und effektiv auf die unterschiedlichsten Einsatzlagen zu reagieren. Die enge Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und anderen beteiligten Behörden und Organisationen stellt eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Bewältigung von multiplen Ereignisfällen dar. Insgesamt kann die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg bei länger andauernden Stromausfällen sowie bei gleichzeitig auftretenden Extremwetterlagen als gut vorbereitet bewertet werden. Es ist jedoch wichtig, dass das Land weiter die Vorbereitung und den Ausbau des Katastrophenschutzes stärkt, um die Sicherheit der Bevölkerung auch in besonderen Gefahrensituationen zu gewährleisten.

- 2. über welche Notstromkapazitäten die Katastrophenschutzbehörden des Landes verfügen (bitte nach Regierungsbezirken oder Landkreisen aufschlüsseln) und welche kritischen Infrastrukturen – insbesondere Leitstellen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung – im Bedarfsfall für mindestens 72 Stunden betrieben werden können;*

Notfalltreffpunkte in den Städten und Gemeinden im gesamten Land sollen in besonderen Gefahrensituationen eine Anlaufstelle vor Ort sein. Das Innenministerium unterstützt die Kommunen bei der Planung und Umsetzung der Notfalltreffpunkte durch Empfehlungen und durch eine komplette Ausrüstung. Die Musterausstattungssets bestehen aus Notstromaggregaten, Beleuchtungs- und Kommunikationsmitteln sowie weiteren Gegenständen zur sofortigen Betriebsaufnahme. An dieser Ausrüstung als Muster können sich die Städte und Gemeinden bei der Beschaffung von Ausrüstung für weitere Notfalltreffpunkte orientieren. Die Kommunen können beim Innenministerium Musterausstattungssets für Notfalltreffpunkte beantragen. Mehr als 900 Kommunen haben mittlerweile dieses Angebot wahrgenommen.

Die Sicherstellung der Resilienz und Funktionsfähigkeit von Kritischer Infrastruktur ist originäre Aufgabe der jeweiligen Betreiber. Hierzu haben sie im Rahmen ihrer Eigenverantwortung die erforderlichen organisatorischen, personellen, technischen und baulichen Maßnahmen zu treffen, um Risiken zu minimieren, Störungen und Ausfälle nach Möglichkeit zu verhindern sowie deren Auswirkungen zu begrenzen und die Erbringung der kritischen Dienstleistung sicherzustellen. Dies umfasst sowohl präventive Maßnahmen als auch die Vorplanung und Vorbereitung reaktiver Maßnahmen, um trotz aller Vorkehrungen mögliche Ausfälle zumindest in Teilen kompensieren und deren Auswirkungen abmildern

zu können. Dies gilt beispielsweise auch im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung.

Eine Übersicht oder gesonderte Statistik der bei Kritischen Infrastrukturen vorhandenen Notstromaggregate wird dementsprechend seitens des Landes nicht geführt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Innenministeriums auf den Antrag der Abgeordneten Sascha Binder und Klaus Ranger u. a. SPD „Notstromversorgung der kritischen Infrastruktur in Baden-Württemberg“ (Drucksache 17/8664) verwiesen.

Die Verantwortung für die Betriebs- und Ausfallsicherheit der Integrierten Leitstellen (ILS) liegt bei den jeweiligen Trägern. Die ILS werden in Baden-Württemberg aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Rettungsdienstgesetz und im Feuerwehrgesetz in gemeinsamer Trägerschaft betrieben. Für den Bereich des Rettungsdienstes wird die ILS durch das Deutsche Rote Kreuz errichtet und betrieben. Nach § 12 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg sind dementsprechend Leitstellen für Feuerwehr und Rettungsdienst als Integrierte Leitstellen in gemeinsamer Trägerschaft so einzurichten und so zu betreiben, dass die Aufgabenerfüllung jederzeit gewährleistet ist.

Krankenhäuser sind gesetzlich verpflichtet, Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat hierzu im Oktober 2025 den landesweiten Rahmenplan zur Krankenhausalarm- und Einsatzplanung (KAEP) veröffentlicht. Dieser berücksichtigt auch technische Ausfälle, insbesondere einen Ausfall der Stromversorgung. Da Krankenhäuser eigenwirtschaftlich und eigenverantwortlich von den jeweiligen Krankenhausträgern geführt werden, müssen dort die maßgeblich strukturellen Entscheidungen getroffen werden. Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit keine Erkenntnisse vor.

3. welche Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kraftstoffversorgung für Notstromaggregate und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen bei länger andauernden Stromausfällen bestehen;

Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben nach Feuerwehrgesetz als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Das Land verfügt lediglich über die Rechtsaufsicht. Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kraftstoffversorgung zu treffen liegt damit in Zuständigkeit der Gemeinden. In seinen „Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern“ von 2021 empfiehlt das Land jedoch ausreichend Kraftstoff für einen Betriebsdauer von 72 Stunden unter Volllast.

Darüber hinaus ist die Sicherstellung der Kraftstoffversorgung einschließlich Bevorratung und Nachschub im Rahmen der Katastrophenschutzplanung zu berücksichtigen. Grundlage sind insbesondere die Vorbereitungspflichten der Katastrophenschutzbehörden nach § 26 Absatz 2 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) sowie die Katastrophenschutzplanung nach § 29 LKatSG, für Mitwirkende gilt ergänzend § 9 Absatz 2 LKatSG.

4. welche Erkenntnisse die Landesregierung aus Übungen zu großflächigen Stromausfällen oder vergleichbaren Krisenszenarien gewonnen hat, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit von Feuerwehr, Technischem Hilfswerk, Landeskommmando Baden-Württemberg sowie den Katastrophenschutzbehörden des Landes;

Eine professionelle und effiziente Gefahrenabwehr und ein zielgerichtetes Krisenmanagement verlangen nach einem schnellen, planvollen und koordinierten Zusammenwirken sowie einem einheitlichen Führungsverständnis aller Beteiligten und auf allen Entscheidungsebenen. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Bildung von Stäben bei Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen (VwV Stabsarbeit) vom 7. Mai 2024 eine durchgängige Organisationsform zur Bewältigung

solcher Ereignisse, wozu insbesondere auch großflächige Stromausfälle oder vergleichbare Krisenszenarien zählen, beschrieben. Diese enthält neben einer Untergliederung für die Erstellung von Stabsdienstordnungen auch Hinweise zu den Aufgaben des Verwaltungsstabes des Innenministeriums sowie des Interministeriellen Verwaltungsstabes. Die Anwendung der VwV Stabsarbeit ist bei Außergewöhnlichen Einsatzlagen und im Katastrophenfall für die Ministerien, die Regierungspräsidien sowie die unteren Katastrophenschutzbehörden bindend. Den Städten und Gemeinden wird Sie zur Anwendung empfohlen.

Eine wesentliche Voraussetzung für Einsatz und Leitung im Bevölkerungsschutz ist die ressort- und fachübergreifende Zusammenarbeit aller an der Gefahrenabwehr Beteiligten. Ereignisabhängig werden die eingesetzten Strukturen und notwendigen Maßnahmen gemäß den bestehenden Zuständigkeiten vom Polizeivollzugsdienst unterstützt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Verwaltungsstabsbereiche Fachberatungen und Verbindungspersonen hinzuziehen. Insbesondere sind ereignisabhängig die Hilfsorganisationen, das Technische Hilfswerk und die Bundeswehr zu berücksichtigen. Die Zusammenarbeit mit den Partnern im Bevölkerungsschutz ist sowohl bei der Lagebewältigung – etwa bei der Flüchtlingskrise 2015/2016 oder der Coronapandemie 2020 bis 2023 – etabliert und auch im Rahmen von Übungen – aus jüngerer Zeit etwa die bei der EU Großübung „Magnitude 2024“ des Innenministeriums oder beispielsweise konkret bezogen auf das Szenario „Blackout“ bei der Verwaltungsstabsrahmenübung „Interrupt 2025“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie der Katastrophenschutzübung „Familia Communalis“ im Landkreis Ludwigsburg – erprobt und eingespielt. Die Zusammenarbeit hat sich dabei jeweils hervorragend bewährt.

5. wie die Landesregierung die personelle und technische Ausstattung der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes im Hinblick auf die steigenden Anforderungen durch Waldbrände, Hitzeperioden und Starkregenereignisse bewertet;

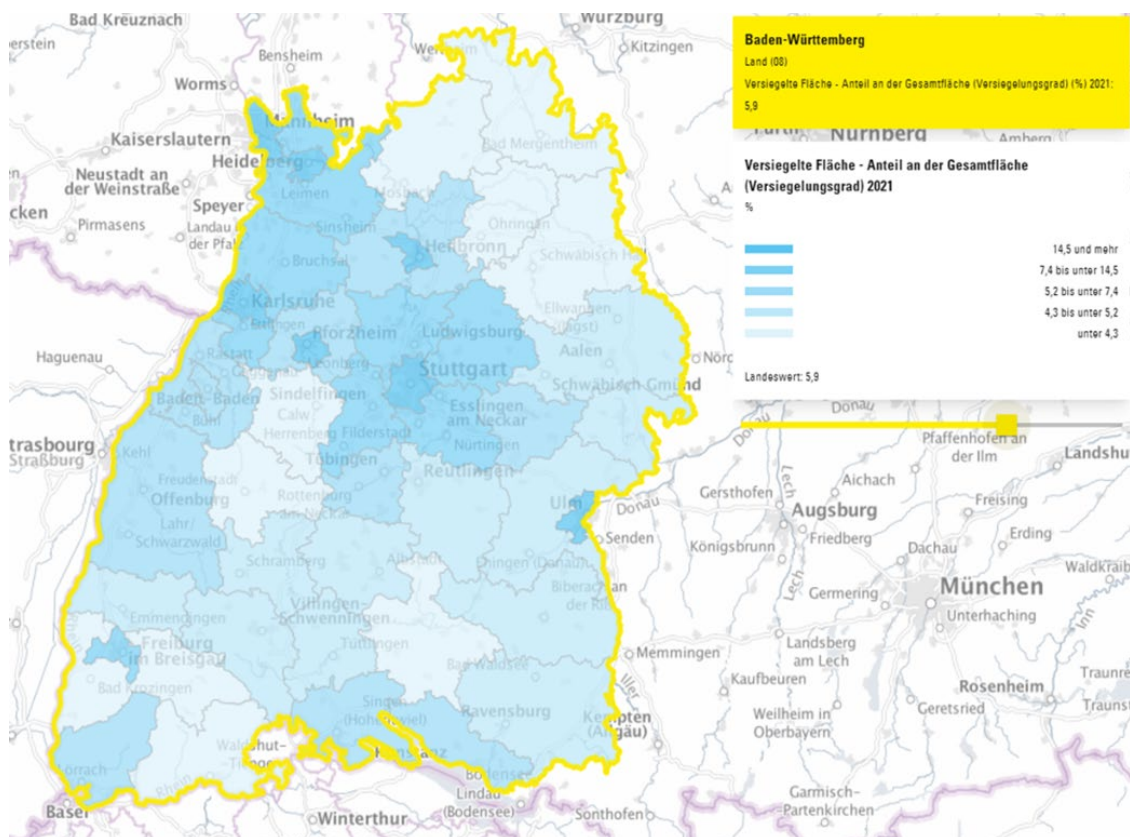
Der Klimawandel führt zu neuen Einsatzlagen, insbesondere durch Waldbrände, Starkregen und andere Extremwetterereignisse. Gleichzeitig zeigt die Ausstattung unserer Feuerwehren, dass Baden-Württemberg bereits heute über sehr leistungsfähige Strukturen verfügt. Ausweislich der Feuerwehrstatistik verfügten die baden-württembergischen 1 097 Gemeindefeuerwehren mit Stand vom 31. Dezember 2025 über mehr als 3 000 Standorte, mehr als 10 000 Fahrzeuge und mehr als 115 000 aktive Feuerwehrangehörige. Das Land unterstützt die Kommunen dabei mit erheblichen Mitteln und baut zugleich die Fähigkeiten für besondere und überregionale Einsatzlagen weiter aus.

Baden-Württemberg hat erst jüngst sechs hochgeländegängige Fahrzeuge beschafft, die den operativen Kern für die Bekämpfung extremer Vegetationsbrände bilden. Die sechs Fahrzeuge TLF-W wurden bewusst dezentral an strategisch wichtigen Standorten in den vier Regierungsbezirken stationiert und kommen nun bei den Feuerwehren in Bühlertal-Bühl, Freiburg, Gärtringen, Pfalzgrafenweiler, Reutlingen und Schönowald zum Einsatz. Hierdurch können sie auch im Alltag regional für die Waldbrandbekämpfung genutzt werden. Erste Einsätze zur Brandbekämpfung haben die Fahrzeuge bereits bestens gemeistert. Die Tanklöschfahrzeuge Waldbrand (TLF-W) sind Kernbestandteil der sogenannten Ground Forest Fire Fighting using Vehicles Einheit (GFFF-V-Modul). Diese Einheit ist ein standardisiertes Modul, das bei Bedarf im Rahmen des europäischen Katastrophenschutzverfahrens zum Einsatz kommen kann. Es soll bei großen Wald- und Vegetationsbränden örtliche Einsatzkräfte unterstützen – national, grenzüberschreitend und bei Bedarf auch in ganz Europa. Weitere Beschaffungen des Katastrophenschutzes zur Bekämpfung von Hochwasserereignissen stehen auf der Agenda.

6. wie sich die Flächenversiegelung in Baden-Württemberg seit 2015 entwickelt hat (bitte nach Jahren sowie Landkreisen und Stadtkreisen aufschlüsseln) und welche Auswirkungen die Landesregierung hierdurch auf das Risiko von Starkregen und Hochwasser sieht;

Zur Flächenversiegelung liegen keine amtlichen Daten vor. Ungefähre Angaben können jedoch auf Grundlage von Satellitendaten ermittelt werden. Die letzten verfügbaren Daten aus den Jahren 2018 und 2021 zeigen, dass in Baden-Württemberg etwa 210 000 bis 220 000 Hektar Land versiegelt sind. Dies entspricht einem Versiegelungsgrad von rund 6 Prozent der Gesamtfläche. Die höchsten Versiegelungsgrade finden sich in Verdichtungsräumen, insbesondere in der Region Stuttgart, am Ober- und Hochrhein sowie rund um den Bodensee.

Eine genaue Entwicklung der versiegelten Fläche seit 2015 kann nicht angegeben werden, da die Daten zu verschiedenen Zeitpunkten aus methodischen Gründen nicht miteinander vergleichbar sind. Hinsichtlich der räumlichen Verteilung auf Kreisebene zeigt sich folgendes Bild:



Kreis	Versiegelungsgrad 2021 (%) ¹
Stuttgart, Stadtkreis	27,3
Böblingen, Landkreis	9,8
Esslingen, Landkreis	11,8
Göppingen, Landkreis	6,8
Ludwigsburg, Landkreis	11,7
Rems-Murr-Kreis, Landkreis	7,4
Heilbronn, Stadtkreis	19
Heilbronn, Landkreis	6,6
Hohenlohekreis, Landkreis	4,0
Schwäbisch Hall, Landkreis	3,8
Main-Tauber-Kreis, Landkreis	3,0
Heidenheim, Landkreis	5,0
Ostalbkreis, Landkreis	4,8
Baden-Baden, Stadtkreis	6,5
Karlsruhe, Stadtkreis	23,9
Karlsruhe, Landkreis	8,6
Rastatt, Landkreis	6,9
Heidelberg, Stadtkreis	15,5
Mannheim, Stadtkreis	32,7
Neckar-Odenwald-Kreis, Landkreis	3,4
Rhein-Neckar-Kreis, Landkreis	9,1
Pforzheim, Stadtkreis	14,5
Calw, Landkreis	3,9
Enzkreis, Landkreis	6,5
Freudenstadt, Landkreis	3,2
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis	14,2
Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis	3,9
Emmendingen, Landkreis	4,7
Ortenaukreis, Landkreis	5,4
Rottweil, Landkreis	4,9
Schwarzwald-Baar-Kreis, Landkreis	4,7
Tuttlingen, Landkreis	4,9
Konstanz, Landkreis	7,0
Lörrach, Landkreis	5,2
Waldshut, Landkreis	3,8
Reutlingen, Landkreis	4,9
Tübingen, Landkreis	6,9
Zollernalbkreis, Landkreis	5,1
Ulm, Stadtkreis	16,7
Alb-Donau-Kreis, Landkreis	4,3
Biberach, Landkreis	4,7
Bodenseekreis, Landkreis	6,9
Ravensburg, Landkreis	4,4
Sigmaringen, Landkreis	3,8

¹ Daten: IÖR-Monitor ©Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung; GeoBasis-DE/BKG (2026) High Resolution Layer Imperviousness Degree, © European Commission, Copernicus Land Monitoring Services, EEA Gebietsstand: 31. Dezember 2022

Die fortschreitende Bodenversiegelung verstärkt das Risiko von Sturzfluten bei Starkregen, da Niederschläge auf versiegelten Flächen (z. B. Dächer, Straßen, asphaltierte Flächen) nicht versickern und somit oberflächlich abfließen und die Kanalisation überlasten können. Bei Extremwetter kann es daher schnell zu Überflutungen auch fernab von Flüssen kommen.

Der vorbeugende Hochwasserschutz sowie die Anpassung an den Klimawandel sind seit langem in der Raumplanung verankert (u. a. Raumordnungsgesetz des Bundes, Landesplanungsgesetz, Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz, Landesentwicklungsplan) und werden auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert und planerisch umgesetzt.

7. welche Erkenntnisse der Landesregierung über das Brandrisiko von Windenergieanlagen in Waldgebieten oder in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen vorliegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Brände in Gondeln aufgrund ihrer Höhe regelmäßig nicht unmittelbar durch die Feuerwehr bekämpft werden können und durch herabfallende brennende Anlagenteile oder Betriebsstoffe die Gefahr der Entstehung von Vegetations- oder Waldbränden besteht;

Brände am Fuß der Windkraftanlage, zum Beispiel im unteren Bereich des Turms oder am/im zugehörigen Trafobereich können unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben zur Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen durch die Feuerwehren bekämpft werden.

Brände im oberen Bereich der Windkraftanlage, das heißt im Bereich des Maschinenhauses beziehungsweise der Rotorblätter können hingegen grundsätzlich durch die Feuerwehren nicht gelöscht werden. Bei Bränden in diesen Anlagenteilen brennt das Maschinenhaus meist vollständig aus. In diesem Fall wird der Bereich rund um die brennende Windenergieanlage als Gefahrenbereich abgesperrt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass brennende Teile von einer Windkraftanlage herabfallen. Ein Wegschleudern brennender Teile ist jedoch unwahrscheinlich, da Windkraftanlagen im Brandfall grundsätzlich stillgesetzt werden. Somit fallen die Teile in einem eng begrenzten Raum um die Windkraftanlage herum zu Boden. Um die Windkraftanlage herum existiert ein Pufferstreifen zum Wald, der vom Betreiber der Windkraftanlage in der Regel mehrmals jährlich gemäht und von höherer Vegetation freigehalten wird. Somit ist im Bereich um die Windkraftanlage herum lediglich wenig brennbares Material vorhanden. Darüber hinaus sind die Standorte der Windkraftanlagen gut erschlossen, da eine Erreichbarkeit der Standorte mit Großfahrzeugen für die Errichtung notwendig war. Die Zuwege werden stets instandgehalten, da die Erreichbarkeit mit Großfahrzeugen für die Wartung und Instandhaltung weiterhin notwendig ist. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Standorte der Windkraftanlagen mit den Fahrzeugen der Feuerwehr gut zu erreichen sind. Die geringe Brandlast um die Windkraftanlagen herum in Verbindung mit der guten Erreichbarkeit der Standorte sorgt dafür, dass eventuelle Sekundärbrände, sofern diese überhaupt entstehen, durch die Feuerwehr gut beherrschbar sind. Hinzu kommt, dass in mit Brandmeldetechnik und Löschanlagen ausgestatteten Windkraftanlagen Entstehungsbrände frühzeitig erkannt und bekämpft werden können, was das Risiko der Brandausbreitung erheblich verringert.

Insgesamt schätzt die Landesregierung aus den vorstehenden Gründen das Risiko einer Brandentstehung in einer Windkraftanlage sowie die Ausbreitungsgefahr auf die umgebende Vegetation als gering ein. Im Übrigen wird auf die Drucksachen 17/7212 (Antrag der Fraktion der AfD, Unzureichende Technikfolgenabschätzung bei Windindustrieanlagen?); 17/507 (Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe Hellstern AfD, Absicherung der Betriebsrisiken von Windkraftanlagen) und 17/207 (Kleine Anfrage des Abgeordneten Anton Baron AfD, Brandgefahr von Windkraftanlagen) verwiesen.

8. in welchem Umfang das Land die Kommunen bei der Erstellung und Fortschreibung von Starkregengefahrenkarten sowie bei der Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen unterstützt;

Um die Risiken, die von Starkregenereignissen ausgehen, minimieren zu können, hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bereits 2016, eine Strategie zur Verbesserung des kommunalen Starkregenrisikomanagements für Baden-Württemberg entwickelt und veröffentlicht. Diese stellt den verantwortlichen Entscheidungsträgern ein landesweit einheitliches Verfahren zur Verfügung, um eine Gefährdungs- und Risikoanalyse durchzuführen und auf deren Grundlage ein Handlungskonzept mit entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zu erstellen. Die Erstellung eines Starkregenrisikomanagement-Konzeptes wird über die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % der Kosten vom Land gefördert. Die Förderung konkreter Maßnahmenumsetzungen erfolgt über das Förderprogramm KLIMOPASS (Klimawandel und modellhafte Anpassung) und die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw 2024).

9. welche Maßnahmen die Landesregierung zur Verbesserung des Hitzeschutzes in dicht bebauten Ortslagen verfolgt, insbesondere durch den Erhalt und die Schaffung von Frischluftschneisen, die Entsiegelung versiegelter Flächen und die Begrünung öffentlicher Bereiche;

Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist im Raumordnungsgesetz des Bundes sowie dem Landesplanungsgesetz verankert und wird in der Regionalplanung u. a. durch die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen im Außenbereich berücksichtigt.

Auf der Ebene der Bauleitplanung fordern die Planungsziele des Baugesetzbuches (BauGB) insbesondere eine nachhaltige generationengerechte städtebauliche Entwicklung, die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Klimaschutz und Klimaanpassung sind öffentliche Belange, den Erfordernissen des Klimaschutzes ist im Sinne der Klimaschutzklausel des § 1a Absatz 5 BauGB durch die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen. Dementsprechend bestehen unterschiedliche, dem Hitzeschutz dienliche Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten für die Flächennutzungs- und die Bebauungsplanung. So zum Beispiel die Darstellung von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die Festsetzung baulicher Dichte und Verschattung, des Erhalts unversiegelter Flächen sowie einer effizienten Erschließung. Die Aufstellung von Bauleitplänen unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde. Die Landesregierung kann mithin nur für die Berücksichtigung der Thematik in der kommunalen Bauleitplanung sensibilisieren und wie beispielsweise mit der Städtebaulichen Klimafibel geschehen, Arbeitshilfen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung die Städte und Gemeinden u. a. mit ihren Förderprogrammen der Innenentwicklung, den wertvollen Außenbereich zu schonen und den Innenbereich unter Berücksichtigung des Klimawandels weiter zu entwickeln. Das Programm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ unterstützt seit 2009 Konzeptionen zur Aufwertung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Sinne der dreifachen Innenentwicklung. In der Förderperiode 2026 wurde ein Schwerpunkt insbesondere auf Konzepte gelegt, die Aspekte der Begrünung und Entsiegelung mit der Schaffung von Wohnraum bzw. der Aufwertung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen zusammenbringen. Die Aspekte der Begrünung und Entsiegelung dienen in ihrer Zielsetzung u. a. auch dem Hochwasserschutz.

Darüber hinaus hat die Landesregierung in diesem Jahr eine Entsiegelungsprämie für Kommunen etabliert. Ziel ist es, durch den Einsatz von freiwilligen Entsiegelungsmaßnahmen u. a. die Aufenthaltsqualität und Klimaresilienz der Kommunen zu verbessern und damit auch einen Beitrag zum Hitzeschutz zu leisten.

Des Weiteren fördert das Land Städte, Gemeinden und Zweckverbände mit den beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen angesiedelten Program-

men der städtebaulichen Erneuerung (Städtebauförderung), um städtebauliche Missstände zu beheben. Die Städtebauförderung besteht seit 55 Jahren und unterstützt die nachhaltige Entwicklung von Städten und Gemeinden. Sie zielt neben der Beseitigung städtebaulicher Missstände darauf ab, lebendige Ortskerne zu erhalten und die städtebauliche Struktur an wirtschaftliche, soziale, ökologische und demografische Veränderungen anzupassen. Im Rahmen der Hauptprogramme der Städtebauförderung können zahlreiche Maßnahmen gefördert werden, die unmittelbar oder mittelbar zur Minderung der Hitzebelastung in Siedlungsbereichen beitragen. Die Städtebauförderung verfolgt dabei einen integrierten Ansatz der nachhaltigen Stadtentwicklung, bei dem Maßnahmen regelmäßig mehrere Zielsetzungen gleichzeitig erfüllen, insbesondere in den Bereichen Klimaanpassung, Klimaschutz, Freiraumentwicklung, Mobilität, Städtebau und soziale Infrastruktur. Hitzeschutzmaßnahmen sind ein immer stärkerer Bestandteil einer zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung und gehören damit zu den Schwerpunkten der Städtebauförderung. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme ist eine bindende Fördervoraussetzung.

Nach den Fördergrundsätzen und den in der Praxis häufig umgesetzten Maßnahmen der Städtebauförderung zählen insbesondere die Entsiegelung und Begrünung öffentlicher Räume, die Pflanzung von Stadtbäumen, die Schaffung und Aufwertung von Grün- und Freiflächen, die klimaangepasste Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen, die Stärkung der sog. Blauen Infrastruktur in städtischen Bereichen sowie Maßnahmen des nachhaltigen Regenwassermanagements zu den Maßnahmen, die zugleich einen wesentlichen Beitrag zum Hitzeschutz leisten können. Die Städtebauförderung ist bewusst ganzheitlich ausgerichtet und umfasst eine Vielzahl städtebaulicher, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Zielsetzungen, innerhalb derer Klimaanpassungs- und Hitzeschutzaspekte einen Teilbereich darstellen können.

10. welche weiteren konkreten Maßnahmen die Landesregierung in dieser Legislaturperiode plant, um den Katastrophenschutz sowie die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen gegenüber Stromausfällen und Extremwetterlagen weiter zu stärken.

Die Sicherstellung der Resilienz und Funktionsfähigkeit von KRITIS ist, wie in der Stellungnahme zu Ziffer 2 dargestellt, originäre Aufgabe der jeweiligen Betreiber.

Staatliche Stellen, insbesondere die Sicherheitsbehörden, ergänzen diese Eigenvorsorge im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten, ersetzen sie jedoch nicht. Gleichzeitig erfordert der Schutz von KRITIS ein koordiniertes Zusammenwirken von Betreibern und öffentlichen Stellen. Der Schutz von KRITIS ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, bei der Bund, Länder und Kommunen eng mit den Betreibern zusammenarbeiten.

Aufgrund der großen Bandbreite Kritischer Infrastrukturen und dem Ressortprinzip folgend fallen die Zuständigkeiten auf staatlicher Seite in verschiedene Ressorts. Die im Innenministerium angesiedelte Koordinierungsstelle Kritische Infrastrukturen (KoSt KRITIS) übernimmt die Koordination von Aktivitäten zum Schutz Kritischer Infrastrukturen unter Wahrung der fachlichen Ressortzuständigkeit. Sie ist Ansprechpartnerin für die Koordinierungsstellen anderer Länder und des Bundes.

Als zentrales Element beim Schutz von KRITIS ist der sogenannte „All-Gefahren-Ansatz“ etabliert: Im Rahmen des Risiko- und Krisenmanagements zum Schutz KRITIS sollen möglichst alle denkbaren Gefahren und Szenarien, die die Funktionsfähigkeit von KRITIS teilweise oder ganz stören können, berücksichtigt werden – Naturgefahren, Gefahren durch technisches Versagen ebenso wie versehentliche und absichtliche menschliche Handlungen einschließlich der hieraus resultierenden Szenarien.

Mit dem KRITIS-Dachgesetz wurde erstmals ein einheitlicher bundesrechtlicher Rahmen für den physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen geschaffen. Damit wurden die seit einigen Jahren bestehenden Regelungen des BSI-Gesetzes zur IT-Sicherheit von KRITIS um weitere zentrale Aspekte ergänzt. Inhaltlich hat das Gesetz drei Schwerpunkte: Identifikation kritischer Anlagen; nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen (als Grundlage für eigene Risikoanalysen und -bewertungen der KRITIS-Betreiber) und eine Verpflichtung der KRITIS-Betreiber zu geeigneten und verhältnismäßigen Resilienzmaßnahmen. Darüber hinaus sind die KRITIS-Betreiber zur Meldung erheblicher Vorfälle verpflichtet. Die Landesregierung arbeitet aktuell gemeinsam mit dem Bund an der Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes, um die Resilienz Kritischer Infrastrukturen auf Landesebene zu steigern.

Der Bund unterstützt mit der „Nationalen Reserve Blackout“ auf Grundlage des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes den Aufbau zusätzlicher mobiler Notstromkapazitäten, die insbesondere bei langanhaltenden und großflächigen Stromausfällen eingesetzt werden können. Die landesinternen Verfahrensgrundlagen zur Umsetzung der „Nationalen Reserve Blackout“ in Baden-Württemberg werden derzeit erarbeitet und mit den beteiligten Stellen abgestimmt.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa